

BERICHT

über den Jahresabschluss 2014 des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation, zusammen mit der Antwort des Büros

(2015/C 409/03)

EINLEITUNG

1. Das Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (nachstehend „das Büro“) mit Sitz in Riga wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ eingerichtet. Hauptaufgabe des Büros ist es, das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) in administrativer und professioneller Hinsicht zu unterstützen und unter Anleitung des Regulierungsrats Informationen über elektronische Kommunikation zu sammeln und zu analysieren sowie unter den nationalen Regulierungsbehörden bewährte Regulierungspraktiken wie gemeinsame Herangehensweisen, Methodologien oder Leitlinien zur Umsetzung des EU-Rechtsrahmens zu verbreiten⁽²⁾.

AUSFÜHRUNGEN ZUR ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

2. Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen des Überwachungs- und Kontrollsystems des Büros. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der Managementserklärungen.

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

3. Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat der Hof Folgendes geprüft:

- a) die Jahresrechnung des Büros bestehend aus dem Jahresabschluss⁽³⁾ und den Übersichten über den Haushaltsvollzug⁽⁴⁾ für das am 31. Dezember 2014 endende Haushaltsjahr,
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

Verantwortung des Managements

4. Das Management ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses des Büros sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁽⁵⁾:

- a) Die Verantwortung des Managements für den Jahresabschluss des Büros umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, wie es für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung von Jahresabschlüssen notwendig ist, die frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen sind, die Auswahl und Anwendung geeigneter Rechnungslegungsmethoden auf der Grundlage der vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften⁽⁶⁾ sowie die Ermittlung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung, die unter den gegebenen Umständen vertretbar sind. Der Verwaltungsdirektor genehmigt den Jahresabschluss des Büros, nachdem der Rechnungsführer des Büros ihn auf der Grundlage sämtlicher verfügbaren Informationen aufgestellt und einen Begleitvermerk zum Jahresabschluss abgefasst hat, in dem er u. a. erklärt, dass er über angemessene Gewähr dafür verfügt, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Büros vermittelt.
- b) Die Verantwortung des Managements für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie für die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erfordert die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems einschließlich einer angemessenen Aufsicht und geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie gegebenenfalls rechtlicher Schritte zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter oder widerrechtlich verwendeter Mittel.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Im *Anhang II* sind informationshalber die Zuständigkeiten und Tätigkeiten des Büros zusammenfassend dargestellt.

⁽³⁾ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht und die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen.

⁽⁴⁾ Die Übersichten über den Haushaltsvollzug bestehen aus der Haushaltsergebnisrechnung nebst Anhang.

⁽⁵⁾ Artikel 39 und 50 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

⁽⁶⁾ Die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften beruhen auf den von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) oder ggf. auf den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS).

Verantwortung des Prüfers

5. Aufgabe des Hofes ist es, auf der Grundlage seiner Prüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat ⁽⁷⁾ eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge abzugeben. Der Hof führt seine Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden der INTOSAI durch. Nach diesen Standards ist der Hof gehalten, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss des Büros frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihm zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

6. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierbei stützt er sich auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Abschluss sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen und die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingerichteten Überwachungs- und Kontrollsysteme und plant Prüfungshandlungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie der Gesamtdarstellung des Abschlusses. Gemäß Artikel 208 Absatz 4 der EU-Haushaltsordnung ⁽⁸⁾ berücksichtigte der Hof bei Erstellung dieses Berichts und der Zuverlässigkeitserklärung die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zum Jahresabschluss des Büros.

7. Der Hof ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für seine Zuverlässigkeitserklärung zu dienen.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

8. Nach Beurteilung des Hofes stellt der Jahresabschluss des Büros seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge

9. Nach Beurteilung des Hofes sind die dem Jahresabschluss des Büros für das am 31. Dezember 2014 endende Jahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

10. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSFÜHRUNG

11. Die Quote der insgesamt gebundenen Mittel verbesserte sich auf 98 % (2013: 87 %). Bei der Quote der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel war jedoch ein Anstieg auf 0,9 Millionen Euro bzw. 23 % (2013: 0,5 Millionen Euro bzw. 13 %) zu verzeichnen, was insbesondere auf Übertragungen im Zusammenhang mit operativen Tätigkeiten (Titel III), wie laufenden Studien zu elektronischer Kommunikation, zurückzuführen ist.

12. Die große Zahl der innerhalb des Haushaltsplans vorgenommenen Mittelübertragungen veränderte dessen ursprüngliche Gliederung erheblich: Die bei Titel I (Personalausgaben) und Titel II (Verwaltungsausgaben) veranschlagten Mittel wurden um 17 % bzw. 44 % verringert, und die Mittelansätze bei Titel III (operative Ausgaben) wurden um 60 % aufgestockt, hauptsächlich zur Finanzierung laufender Studien (Ziffer 11).

13. Die im Haushaltsplan 2014 veranschlagten Mittel für Beiträge von nationalen Regulierungsbehörden der EFTA ⁽⁹⁾-Länder, die Beobachterstatus beim GEREK haben, wurden mangels Vereinbarungen mit diesen Ländern nicht entrichtet.

⁽⁷⁾ Artikel 107 der Verordnung (EU) Nr. 1271/2013.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

⁽⁹⁾ Europäische Freihandelsassoziation.

WEITERVERFOLGUNG VON BEMERKUNGEN AUS VORJAHREN

14. *Anhang I* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Milan Martin CVIKL, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 8. September 2015 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Vítor Manuel da SILVA CALDEIRA

Präsident

ANHANG I

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkung des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/ n. z.)
2011	Das Büro hatte noch nicht alle Normen für die interne Kontrolle angenommen und umgesetzt.	Abgeschlossen (Annahme) Im Gange (Umsetzung)
2012	Das Büro hatte folgende Normen für die interne Kontrolle (ICS) noch nicht umgesetzt: „Ziele und Leistungsindikatoren“ (ICS 5), „Abläufe und Verfahren“ (ICS 8), „Dokumentenverwaltung“ (ICS 11) und „Information und Kommunikation“ (ICS 12).	Abgeschlossen
2012	Rund 101 000 Euro (45 % der aus dem Jahr 2011 übertragenen Mittelbindungen) wurden annulliert. 545 000 Euro an Mitteln des Jahres 2012 (17 % der gesamten Mittelausstattung des Jahres 2012) wurden nicht in Anspruch genommen und mussten ebenfalls annulliert werden. Mittelbindungen wurden in großem Umfang (611 000 Euro bzw. 19 % der gesamten Mittelbindungen) auf 2013 übertragen. Dies ist ein Indiz für Probleme bei der Planung und/oder Umsetzung der Tätigkeiten des Büros. Die Übertragungen in Bezug auf das Jahr 2012 waren vor allem auf verspätete Einstellungen sowie das Fehlen einer wirksamen Politik zur zügigen Vorlage und Erstattung von Reisekostenabrechnungen von Sachverständigen zurückzuführen.	n. z.
2013	Die Haushaltsvollzugsquoten haben sich erheblich verbessert, was darauf hindeutet, dass die Tätigkeiten besser geplant und zügiger umgesetzt werden. Obwohl die Annullierungsrate bei den aus 2012 übertragenen Mitteln mit 28 % (2012: 45 %) nach wie vor relativ hoch ist, war bei der Übertragung gebundener Mittel ein Rückgang auf 461 983 Euro bzw. 13 % (2012: 611 223 Euro bzw. 19 %) zu verzeichnen. Die Übertragungen standen vor allem im Zusammenhang mit Verträgen, die im zweiten Halbjahr 2013 für in den Jahren 2013 und 2014 geplante Tätigkeiten geschlossen wurden.	n. z.
2013	Von den 1 183 Erstattungen, die im Jahr 2013 an Sachverständige geleistet wurden, erfolgten 1 078 zu spät. Lag ein Zahlungsverzug vor, so betrug er im ersten Halbjahr 2013 durchschnittlich 78 Tage gegenüber 33 Tagen im zweiten Halbjahr 2013.	Im Gange

ANHANG II

Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (Riga)**Zuständigkeiten und Tätigkeiten**

Zuständigkeitsbereiche der Union aufgrund des Vertrags (Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)	Angleichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation.
Zuständigkeiten des Büros (Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates)	<p>Die Befugnisse des Büros sind in der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Parlaments und des Rates festgelegt.</p> <p>Das in Artikel 6 dieser Verordnung genannte Büro unterstützt das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation in administrativer und professioneller Hinsicht.</p> <p>Es nimmt seine Aufgaben unter der Anleitung des Regulierungsrats wahr.</p>
Leistungsstruktur	<p>Das Büro besteht aus einem Verwaltungsausschuss und einem Verwaltungsdirektor. Diese teilen sich die administrative und finanzielle Zuständigkeit, darunter auch die Personalverwaltung.</p> <p>Für die Ernennung des Personals ist jedoch ausschließlich der Verwaltungsausschuss zuständig (Artikel 7 Absatz 4).</p> <p>Der Regulierungsrat gibt Anleitung bezüglich der vom Büro zu erbringenden Dienstleistungen und Produkte, wie im Abschnitt „Produkte und Dienstleistungen 2014“ dargelegt.</p>
Dem Büro für 2014 zur Verfügung gestellte Mittel (Angaben für 2013)	<p>Endgültiger Haushalt: 4 162 874,00 Euro (3 557 218,93 Euro) (Berichtigungshaushalt und interne zweckgebundene Einnahmen)</p> <p>Personalbestand am 31. Dezember: 24 (25)</p>
Produkte und Dienstleistungen im Jahr 2014	<p>Unter der Anleitung des Regulierungsrats erbrachte das Büro folgende Dienstleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation in administrativer und professioneller Hinsicht; — Sammlung von Informationen von nationalen Regulierungsbehörden und Austausch und Übermittlung von Informationen; — Verbreitung bewährter Regulierungspraktiken unter den nationalen Regulierungsbehörden in der EU und bei Dritten; — Unterstützung des Vorsitzes bei der Vorbereitung der Arbeiten des Regulierungsrats und des Verwaltungsausschusses des Büros; — Unterstützung der auf Antrag des Regulierungsrats eingerichteten Sachverständigen-Arbeitsgruppen.

Quelle: Anhang vom Büro bereitgestellt.

ANTWORT DES BÜROS

11. Das Büro des GEREK nimmt die Bemerkung zur Haushaltsführung in Bezug auf die Verbesserung der gebundenen Mittel auf 98 % gegenüber 87 % im Jahr 2013 zur Kenntnis. Der Entwurf des Haushaltsplans 2014 wurde im Jahr 2012 erstellt, als das GEREK-Büro in der Frühphase der Haushaltsführung stand. In der Zwischenzeit werden Instrumente zur Verbesserung der regelmäßigen Überwachung eingesetzt, die zu einer besseren Planung geführt haben.

Das Büro des GEREK erkennt die große Bedeutung der in der Bemerkung des Rechnungshofes angesprochenen Angelegenheit im Zusammenhang mit der auf 0,9 Mio. EUR bzw. 23 % (2013: 0,5 Mio. EUR bzw. 13 %) angestiegenen Quote übertragener Mittelbindungen an, was insbesondere auf Übertragungen im Zusammenhang mit operativen Tätigkeiten (Titel III), wie laufenden Studien zu elektronischer Kommunikation, zurückzuführen ist. Der Grund hierfür waren umfangreiche Anträge des Verwaltungsausschusses auf Auflegung operativer Projekte (Netzneutralitätsstudie ca. 390 000 EUR, BEREC-NET 105 000 EUR, Sektorstudien schätzungsweise über 260 000 EUR). Ferner verzögerten wesentliche Veränderungen in der Leitung die frühe Umsetzung der oben genannten Projekte; so wurden im April 2014 ein neuer Verwaltungsdirektor und im August 2014 ein neuer Leiter des Referats Programmmanagement ernannt.

Das GEREK-Büro hat sich das Ziel gesetzt, die Quote übertragener Mittelbindungen 2015 zu senken.

12. Das Büro des GEREK ist sich der großen Bedeutung der in der Bemerkung des Hofes angesprochenen Angelegenheit im Zusammenhang mit der erheblichen Veränderung der Gliederung des ursprünglichen Haushalts durch die große Zahl von Mittelübertragungen bewusst: Titel I (Personalausgaben) und Titel II (Verwaltungsausgaben) waren um 17 % bzw. 44 % gekürzt und Titel III (Sachausgaben) um 60 % angehoben worden, hauptsächlich zur Finanzierung laufender Studien. Das Büro arbeitet beständig an der Verbesserung des tätigkeitsbezogenen Planungssystems, das zu einer weiteren Senkung der Haushaltsmittelübertragungen führen könnte.

13. Das Büro des GEREK nimmt die Bemerkung zur Kenntnis, dass die im Haushaltsplan 2014 veranschlagten Mittel für Beiträge von nationalen Regulierungsbehörden der EFTA⁽¹⁾-Länder, die Beobachterstatus beim GEREK haben, mangels Vereinbarungen mit diesen Ländern nicht entrichtet wurden. Der Haushaltsplan 2015 wurde deshalb entsprechend berichtigt. Die EFTA-Vereinbarung wird jedoch zwischen der Kommission und den betroffenen Ländern ausgehandelt, weswegen das GEREK-Büro keinen Einfluss auf die Verhandlungen und den Prozess der Unterzeichnung der Vereinbarung nehmen kann.

⁽¹⁾ Europäische Freihandelsassoziation